

Datenschutzverordnung (DSVO) der Freikirche Informationen für Gemeinden

Datenschutz ist ein wichtiges Thema, das uns als Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten (kurz Freikirche) auf allen Ebenen betrifft. Auch wenn viele Anliegen zum Datenschutz nicht neu sind, regelt ab 25.05.2018 eine Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union den Umgang mit personenbezogenen Daten neu und fordert uns auch als Freikirche auf der Ebene der Ortsgemeinden, der Landeskörperschaften (Vereinigungen) und auf Bundesebene heraus, erneut auf den Umgang mit Daten hinzuweisen und teilweise neu zu regeln.

Als Freikirche haben wir von dem staatlich eingeräumten Recht Gebrauch gemacht, uns eine eigene Datenschutzverordnung (DSVO) der Freikirche in Deutschland zu geben. Diese liegt mit Gültigkeit ab 25.05.2018 in allen Dienststellen in Deutschland vor.

Im Folgenden geben wir erste Informationen zu praktischen Fragen im Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb einer Ortsgemeinde, wenn es darum geht, die Anforderungen des Datenschutzes zu erfüllen.

1. Eigentümerschaft personenbezogener Daten

Personenbezogene Daten gehören immer der jeweils betroffenen Person. Die Daten werden uns als Freikirche nur für bestimmte Zwecke anvertraut. Entsprechend genau haben wir eine hohe Verantwortung, sorgfältig mit den Daten umzugehen.

2. Bedeutung des Datenschutzes für ehrenamtliche Mitarbeiter

Ehrenamtliche Mitarbeiter, die im Auftrag der Freikirche Daten verarbeiten (d.h. die aufgrund eines Gemeindeamtes einen Auftrag der Freikirche wahrnehmen), müssen sich an die DSVO der Freikirche halten. Hilfe bekommen diese Mitarbeiter im Falle von konkreten Fragen beim Datenschutzbeauftragten.

3. Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten

Als Freikirche verarbeiten wir im Rahmen der Ortsgemeinden personenbezogene Daten lediglich zur Führung der Mitgliedschaft und zur Erstellung von Spendenbescheinigungen, sowie von Teilnehmern bei offiziellen Maßnahmen zur Durchführung der Maßnahme.

Unzulässig ist jede Form der „Querverwendung“, so z.B. die Weiterleitung an Institutionen zur Generierung von Spenden.

In allen Fällen, in denen eine Verarbeitung personenbezogener Daten über den eigentlichen Zweck hinausgehen, ist dies nur aufgrund einer vorliegenden Einwilligung möglich.

4. Der Umgang mit „Veröffentlichungen und Bekanntgaben“

Die DSVO hat eine konkrete Auswirkung auf den Umgang mit Veröffentlichungen bzw. Bekanntgabe von Daten.

Wir erheben Daten für die Mitgliederverwaltung innerhalb der Freikirche, nicht aber um sie zu veröffentlichen. Das bedeutet, dass z.B. eine Veröffentlichung von Geburtstagen, Tauf- oder Hochzeitjubiläen im Mitteilungsblatt nur mit ausdrücklicher Einwilligung der betreffenden Person stattfinden kann oder zukünftig nicht mehr möglich ist. Auch Taufen oder Todesfälle dürfen nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Täuflings bzw. der Rechtsnachfolger (Erben) des Verstorbenen erfolgen.



Es besteht zudem kein Unterschied im rechtlichen Sinn zwischen einer schriftlichen Veröffentlichung (z.B. Mitteilungsblatt oder Aushang am schwarzen Brett) oder einer mündlichen Bekanntgabe in der Gemeinde.

5. Der Umgang mit „Listen“

Die DSGVO hat eine konkrete Auswirkung auf die Erstellung bzw. Verwendung von Listen jeglicher Art.

Die Erstellung von Mitgliederlisten zum Zwecke der Gemeindegemeinschaft ist grundsätzlich möglich, die Inhalte der Liste müssen aber immer zur Erfüllung von Aufgaben einzelner Gemeindeämter auf das jeweilige Aufgabenfeld begrenzt bleiben. Hier ist in jedem Einzelfall der Umfang der aufgelisteten Daten abzuwägen. (Ein Schatzmeister wird andere Daten verarbeiten als die Diakonie, ein Pfadfinderleiter andere Daten als der Hausmeister.)

Listen, die zur Weitergabe an andere Mitglieder der Gemeinde erstellt oder genutzt werden sollen, bedürfen der ausdrücklichen Einwilligung zur Weitergabe an einen vor Erteilung der Einwilligung bekannten Verteilungskreis (alle aktuellen bzw. zukünftigen Mitglieder der Gemeinde), mit einem ausdrücklichen Hinweis, dass diese Einwilligung widerrufen werden kann.

6. Einholung einer Einwilligung

Eine Einwilligung muss ab jetzt schriftlich eingeholt werden und den Sachverhalt der Einwilligung konkret beschreiben.

Zudem muss der Einwilligende zusammen mit der Einwilligung auf die Möglichkeit des Widerrufs in drucktechnisch hervorgehobener und einfach zu verstehender Form / Sprache hingewiesen werden.

Bisher existiert dazu kein Formblatt (eine Textvorlage wird noch zur Verfügung gestellt).

7. Das Recht des Widerrufs

Gemäß der DSGVO hat jede Person das Recht auf Widerruf einer gegebenen Einwilligung. Daher muss bei der Einwilligung bereits angegeben werden, gegenüber welcher Stelle und in welcher Form die Einwilligung widerrufen werden kann, wobei der Widerruf mindestens genauso einfach möglich sein muss, wie die Erteilung der Einwilligung.

Es muss auch durch die jeweilige Vereinigung gewährleistet werden, dass sie unverzüglich und vollständig Kenntnis von allen eingegangenen Widerrufen erhält. D.h. widerruft eine Person die Verarbeitung der Daten, ist umgehend auch die Vereinigung darüber zu informieren.

8. Daten von Kindern (unter 14 Jahren)

Daten von Kindern gehören zu einer besonderen Kategorie personenbezogener Daten und müssen daher auch besonders vorsichtig behandelt werden. Grundsätzlich bedarf es bei Kindern unter 14 Jahren der Einwilligung beider Erziehungsberechtigten (wichtig im Falle von Trennung und Scheidung der Kindeseltern).

9. Das Prinzip der Datensparsamkeit

Grundsätzlich gilt nach der DSGVO auch das Prinzip der Datensparsamkeit. Daher sind personenbezogene Daten nur dann zu erfassen und zu verarbeiten, wenn sie dem oben genannten Zweck entsprechen.

Als Freikirche werden wir daher grundsätzlich alle erhobenen Daten einer genauen Prüfung unterziehen und ggfs. nicht mehr benötigte Daten löschen. Zudem wird der Personalbogen zur Erhebung von Daten bei Aufnahme in die Freikirche demnächst komplett neu überarbeitet zur Verfügung stehen (inkl. einem Passus der Einwilligung zur Datenerfassung des Aufzunehmenden).



10. Beantwortung von Anfragen (Auskunft)

Kontaktdaten einer Person oder Gruppe dürfen nicht ohne ausdrückliche Einwilligung dieser Person oder Gruppe weitergegeben werden. Es ist daher ohne vorherige Zustimmung nicht möglich, auf Anfragen Kontaktdaten an Dritte (eine anfragende Person) weiterzugeben. Dies betrifft zum Beispiel Adressdaten, Telekommunikationsverbindungen oder E-Mail-Anschriften.

Eine Lösung könnte darin bestehen, dass die anfragende Person eine Einwilligung zur Weitergabe ihrer Kontaktdaten an die gesuchte Person oder Gruppe erteilt und der/die Gesuchte dann initiativ auf die übermittelte Anfrage reagiert.

11. Umgang mit Daten, Fotos und Videos in den Sozialen Medien

Die Aufnahme von Fotos sowie die Aufzeichnung oder Übertragung von Gottesdiensten oder kirchlichen Veranstaltungen ist datenschutzrechtlich zulässig, wenn die Teilnehmenden durch geeignete Maßnahmen über Art und Umfang der Aufnahmen, Aufzeichnungen, Übertragungen und Veröffentlichung informiert werden.

Für Veranstaltungen sollte die Einwilligung schriftlich mit der Anmeldung eingeholt werden. Wichtig ist aber, dass für den Fall, dass eine Einwilligung nicht erteilt wird, dieser Umstand auch Beachtung findet.

12. Datenschutzerklärung auf Webseiten

Für Webseiten der Freikirche (Ortsgemeinde) ist es zwingend erforderlich eine Datenschutzerklärung zu veröffentlichen. Die Abteilung Kommunikation der Verbände hat dazu eine Vorlage zur Verfügung gestellt. Es wird aber darauf hingewiesen, dass je nach technischer Umsetzung bzw. Funktionalität der Webseite eine Anpassung der Datenschutzerklärung erforderlich ist.

Ferner ist darauf zu achten, dass im Impressum der Datenschutzbeauftragte namentlich genannt wird und es ersichtlich wird, wie ein Kontakt aufgenommen werden kann.

Bei Webseiten unter NetAdventist (adventist.eu) wird im Footer sowohl ein Impressum als auch eine Datenschutzerklärung (privacy policy) angegeben. Diese gilt für ganz Europa und kann von den Ortsgemeinden nicht verändert werden. Deshalb ist es zwingend notwendig, dass ein Impressum und eine Datenschutzerklärung zusätzlich auf der Seite eingefügt werden, die die speziellen Anforderungen des Datenschutzes auf dieser Webseite berücksichtigen.

13. Technische Speicherung von Daten

Als Freikirche haben wir die Verantwortung, dass gespeicherte Daten nicht in Besitz Dritter gelangen dürfen. Daten sind daher so zu speichern oder aufzubewahren, dass Unbefugte keinen Zugriff auf die Daten haben. Dies gilt sowohl für elektronisch gespeicherte Daten, wie auch für ausgedruckte Daten.

Derzeit beschäftigen wir uns intensiv mit Lösungen, die den technischen Schutz von Daten gewährleisten, insbesondere die Frage von Verschlüsselungen.

Stand 22.05.2018

Diese Informationen werden weiterhin überarbeitet und ergänzt.